



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 17.3.2004
SEK (2004) 333

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

**VEREINFACHTE ZOLLVERFAHREN
IM
KURZSTRECKENSEEVERKEHR:**

„ZUGELASSENER LINIENVERKEHR“

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Hintergrund	3
2.	Einführung.....	4
3.	Welches sind die Voraussetzungen für einen „Zugelassenen Linienverkehr“?.....	5
4.	Welche Vorteile bietet der Status des „zugelassenen Linienverkehrs“?.....	5
5.	In welchem Fall Sollte man den Status eines „zugelassenen Linienverkehrs“ beantragen?	6
6.	Wo und wie ist der Antrag zu stellen (siehe Artikel 313b in Anhang I)?.....	6
6.1.	Wesentliche Voraussetzungen für den Antrag.....	6
6.2.	Stellen eines Antrags.....	6
6.3.	Wo ist der Antrag zu stellen?	7
6.4.	Verwaltungsverfahren.....	7
6.5.	Mit der Zulassung verbundene Verpflichtungen.....	7
7.	Wechsel des Schiffs	7
8.	Entzug der Zulassung.....	8
9.	Zugelassene Linienverkehre und Drittländer	8
ANHANG I - Rechtsvorschriften.....		10
ANHANG II - Bescheinigung über einen „zugelassenen Linienverkehr“		12

1. HINTERGRUND

Die Kommission legte im Mai 2002 als Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen einen Leitfaden für die Zollverfahren im Kurzstreckenseeverkehr (SEK(2002) 632) vor. Dieser Leitfaden dient einem doppelten Zweck:

- er fasst zusammen, welche Zollvorschriften auf den Kurzstreckenseeverkehr Anwendung finden, unter anderem die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme vereinfachter Verfahren;
- er bietet eine komprimierte Grundlage, um zu ermitteln, wo eventuell ein konkreter Bedarf für Änderungen oder eine weitere Vereinfachung besteht.

Zu dem Leitfaden wurden europaweit umfassende Konsultationen durchgeführt. Im Zuge dieser Konsultationen wurde deutlich, dass es weniger Probleme im Zusammenhang mit dem Zollrecht der EU gab als ursprünglich angenommen. Viele der angesprochenen Probleme waren rein praktischer Natur und konnten häufig durch die Einführung der elektronischen Übertragung von Zolldaten und anderen Verwaltungsangaben („e-Zoll“) entschärft oder gelöst werden.

In den besonders ausführlichen Beiträgen ging es vor allem um das Zollkonzept des „zugelassenen Linienverkehrs“. Dies ist ein vereinfachtes Verfahren für Linienverkehre (im Kurzstreckenseeverkehr), bei denen vorwiegend Gemeinschaftswaren (d.h. Waren, die sich im zollrechtlich freien Verkehr innerhalb der Gemeinschaft befinden) zwischen zwei oder mehr Häfen im Zollgebiet der Gemeinschaft (mit Ausnahme von Freizonen des Kontrolltyps I) befördert werden. Während Waren normalerweise ihren zollrechtlichen Status verlieren, wenn sie per Schiff von einem Gemeinschaftshafen zu einem anderen befördert werden, ist dies bei einem „zugelassenen Linienverkehr“ nicht der Fall, da die im Rahmen eines solchen Dienstes beförderten Gemeinschaftswaren ihren Gemeinschaftscharakter behalten und ihr Status den Zollbehörden nicht nachgewiesen zu werden braucht. Für Gemeinschaftswaren kann dieser Dienst mit einer Brücke zwischen zwei oder mehr Gemeinschaftshäfen verglichen werden, bei der es auf keiner Seite Zollkontrollen gibt. Dies stellt eine Lockerung der Vorschriften dar, die nicht einmal im Straßengüterverkehr gewährt wird, wo Gemeinschaftswaren ihren Gemeinschaftscharakter verlieren, wenn aus dem Zollgebiet verbracht werden. Allerdings müssen Nichtgemeinschaftswaren, die im Rahmen dieser Dienste befördert werden, in das gemeinschaftliche Versandverfahren übergeführt werden.

Die Konsultationen zum Leitfaden für die Zollverfahren im Kurzstreckenseeverkehr ergaben eindeutig, dass die Regeln für den „zugelassenen Linienverkehr“ weiterer Erläuterung bedürfen. In diesem Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen werden die Regeln in verständlicher Form dargestellt, damit die Unternehmen des Kurzstreckenseeverkehrs bei möglichst vielen der erforderlichen Zollförmlichkeiten Vereinfachungen in Anspruch nehmen können.

2. EINFÜHRUNG

Waren, die auf einem Schiff von einem EU-Hafen zu einem anderen Hafen im Zollgebiet der Gemeinschaft befördert werden, verlassen in der Regel das Zollgebiet und werden wieder in dieses verbracht, wenn das Schiff in den anderen Hafen einläuft. Dies bedeutet, dass den Zollbehörden der zollrechtliche Status aller Waren nachzuweisen ist (als ob das Schiff aus einem Drittland kommend in das Zollgebiet der Gemeinschaft einführe). Das gilt auch für Waren, die sich im zollrechtlich freien Verkehr befanden, bis sie den Abgangshafen verließen, da Gemeinschaftswaren im Allgemeinen ihren Gemeinschaftscharakter verlieren, wenn aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden¹.

Daher gelten alle Waren, die im Seeverkehr befördert werden, zum Zeitpunkt der Verbringung in das Zollgebiet der Gemeinschaft als Nichtgemeinschaftswaren. Als Nachweis für den Gemeinschaftscharakter² der Waren kann die Schifffahrtsgesellschaft gegebenenfalls ihr Manifest verwenden.³

Seeverkehrsdienste, die ausschließlich EU-Häfen bedienen, können jedoch den Status eines „zugelassenen Linienverkehrs“ beantragen⁴. Wurde dieser Status einmal zuerkannt, gehen die Zollbehörden davon aus, dass die im Rahmen dieser Dienste beförderten Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht verlassen und der Gemeinschaftscharakter der Waren nicht nachgewiesen zu werden braucht. Solche Dienste funktionieren wie Brücken, die zwei oder auch mehr Punkte im Zollgebiet der Gemeinschaft miteinander verbinden und bei denen es weder auf der einen noch auf der anderen Seite Zollkontrollen gibt. Allerdings müssen Nichtgemeinschaftswaren, die im Rahmen dieser Dienste befördert werden, in das gemeinschaftliche Versandverfahren übergeführt werden⁵.

¹ Siehe Artikel 4 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in ihrer geänderten Fassung.

² Als Gemeinschaftswaren gelten Waren, die

- vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind, ohne dass ihnen aus nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Ländern oder Gebieten eingeführte Waren hinzugefügt wurden; oder
- aus nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Ländern oder Gebieten eingeführte Waren, die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind; oder
- die im Zollgebiet der Gemeinschaft entweder ausschließlich unter Verwendung von nach dem zweiten Gedankenstrich bezeichneten Waren oder unter Verwendung von nach den ersten beiden Gedankenstrichen bezeichneten Waren gewonnen oder hergestellt worden sind.

Siehe auch Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates in ihrer geänderten Fassung.

³ Siehe Artikel 317 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates in ihrer geänderten Fassung.

⁴ Siehe Anhang I der entsprechenden Rechtsvorschriften.

⁵ Das „Versandverfahren“ ist für Transportunternehmen und Einführer ein wichtiges zollrechtliches Instrument, mit dem sie Waren durch ein bestimmtes Zollgebiet durchführen können, ohne dass hierfür die normalerweise zu zahlenden Abgaben zu entrichten sind oder handelspolitische Maßnahmen Anwendung finden, wenn die Waren in das betreffende Zollgebiet verbracht werden oder dieses verlassen („reine Durchfuhr“). Es ermöglicht auch die Verbringung von Waren an einen Ort innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft, an dem die Zollabfertigungsförmlichkeiten (zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr als Gemeinschaftswaren) vorgenommen werden (innerhalb eines Landes oder in einem begrenzten geografischen Gebiet). Neben diesen beiden wichtigen Funktionen dient das Versandverfahren auch dem Transfer von Waren, die aus einem Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft in einen anderen verbracht werden, um in ein anderes Nichterhebungsverfahren übergeführt oder aus einem solchen entlassen zu werden.

3. WELCHES SIND DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINEN „ZUGELASSENEN LINIENVERKEHR“?

Ein Liniendienst im Kurzstreckenseeverkehr, bei dem ausschließlich Häfen im Zollgebiet der Gemeinschaft angelaufen werden, kann den Status eines „zugelassenen Linienverkehrs“ beantragen. Der Herkunfts- und Bestimmungshafen der bei diesem Verkehr eingesetzten Schiffe sowie gegebenenfalls ihr Zwischenhafen dürfen nicht außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft (z.B. in einem Drittland) oder in einer Freizone⁶ eines Hafens (wo die Freizone hauptsächlich durch eine Einzäunung abgetrennt ist) in diesem Gebiet liegen.

4. WELCHE VORTEILE BIETET DER STATUS DES „ZUGELASSENEN LINIENVERKEHRS“?

- Waren, die in einem „zugelassenen Linienverkehr“ befördert werden, werden bis zum Beweis des Gegenteils von den Zollbehörden als Gemeinschaftswaren betrachtet (zollrechtlich freier Verkehr). Der Gemeinschaftscharakter der in diesem Verkehr beförderten Waren braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- Für Waren, die jedoch keine Gemeinschaftswaren sind und daher nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden können und die in einem „zugelassenen Linienverkehr“ befördert werden, müssen in der Regel die Papiere des gemeinschaftlichen Versandverfahrens und eine Bürgschaft beigebracht werden (das Versandverfahren findet keine Anwendung auf „andere“ Verkehre). Die Waren sind bei der Abgangs- und bei der Bestimmungszollstelle zu stellen. Ein „zugelassener Linienverkehr“ kann dagegen vereinfachte Versandverfahren (Stufe 1 oder Stufe 2⁷) beantragen, die bestimmte Vorteile bieten:
 - a) das Verfahren basiert auf dem/den eigenen Manifest/en des Linienverkehrs,
 - b) im gemeinschaftlichen Versandverfahren ist für Waren mit Versandanmeldung T1⁸ oder T2F⁹ keine Sicherheitsleistung erforderlich, und
 - c) der Verwaltungsaufwand wird verringert, da das Manifest die verschiedenen Einzeldokumente des gemeinschaftlichen Versandverfahrens ersetzt.
- Ein „zugelassener Linienverkehr“ kann wählen, ob er ein vereinfachtes Versandverfahren (wie oben beschrieben) beantragt, oder das übliche Versandverfahren (mit Anmeldung über das auf dem Einheitspapier (SAD) beruhenden NCTS¹⁰ und Sicherheitsleistung) für T1- oder T2F-Waren anwendet.

⁶ Freizone des Kontrolltyps I im Sinne des Artikels 799 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 in ihrer geänderten Fassung.

⁷ Einzelheiten zu diesen Stufen in Artikel 447 und Artikel 448 Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 in ihrer geänderten Fassung.

⁸ Anmeldung auf dem Schiffsmanifest, dass die Waren in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren übergeführt werden.

⁹ Anmeldung auf dem Schiffsmanifest, dass Gemeinschaftswaren im Rahmen des internen gemeinschaftlichen Versandverfahrens aus, nach oder zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft befördert werden, in denen die Richtlinie 77/388/EWG keine Anwendung findet.

¹⁰ NCTS steht für „New Computerised Transit System“. SAD steht für „Single Administrative Document“.

5. IN WELCHEM FALL SOLLTE MAN DEN STATUS EINES „ZUGELASSENEN LINIENVERKEHRS“ BEANTRAGEN?

Der Status eines „zugelassenen Linienverkehrs“ ist zu empfehlen, wenn bei diesem Verkehrsdienst im Wesentlichen Gemeinschaftswaren befördert werden.

Wenn die Fracht vorwiegend aus Nichtgemeinschaftswaren besteht, sind die Zollförmlichkeiten beim „zugelassenen Linienverkehr“ aufwändiger als bei den „anderen“ Verkehrsdiensten. Es sind dann nicht nur die Bedingungen für eine Zulassung (und das Verfahren) zu erfüllen und die Schiffe festzulegen, die in diesem Verkehr eingesetzt werden, sondern auch die entsprechenden (Nichtgemeinschafts-)Waren in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren (T1) überzuführen. Dies alles entfällt, wenn es sich um einen anderen als einen zugelassenen Linienverkehr handelt, da in diesem Fall alle Waren an Bord als Nichtgemeinschaftswaren gelten. Besteht die Ladung zum Teil aus Gemeinschaftswaren, kann der Gemeinschaftscharakter nachgewiesen werden.

6. WO UND WIE IST DER ANTRAG ZU STELLEN (SIEHE ARTIKEL 313B IN ANHANG I)?

6.1. Wesentliche Voraussetzungen für den Antrag

Eine Schifffahrtsgesellschaft, die bei den zuständigen Zollbehörden den Betrieb eines „zugelassenen Linienverkehrs“ beantragt, muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

- Der Antragsteller ist in der Gemeinschaft niedergelassen und betreibt einen Linienverkehr zwischen Häfen im Zollgebiet der Gemeinschaft, ohne zwischendurch Häfen außerhalb dieses Gebietes, was auch Freizonen des Kontrolltyps I einschließt, anzulaufen, oder Waren auf hoher See umzuladen;
- der Antragsteller hat keine schwerwiegenden oder wiederholten Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Linienverkehrs begangen.

6.2. Stellen eines Antrags¹¹

Der Antrag auf Erteilung des Status eines „zugelassenen Linienverkehrs“ ist schriftlich zu stellen, zu unterzeichnen und zu datieren. Er muss alle geforderten Belege enthalten¹².

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) die betroffenen Häfen,
- b) die Namen der Schiffe, die in dem Linienverkehr verkehren, and
- c) alle weiteren von den Zollbehörden verlangten Angaben, insbesondere den Fahrplan des Linienverkehrs.

¹¹ Zur Beantragung eines vereinfachten Versandverfahrens, des Status eines zugelassenen Versenders/Empfängers usw. siehe Artikel 372-448 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 in ihrer geänderten Fassung.

¹² Angaben zur Buchführung über die Geschäftstätigkeit sowie weitere Angaben, anhand derer die zuständige Behörde feststellen kann, ob die Verpflichtungen eingehalten werden können.

Im Falle der Teilcharterung ist der Antrag vom Vercharterer oder Charterer bzw. seinem Vertreter zu stellen.

6.3. Wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bei den Zollbehörden des Mitgliedstaats zu stellen, in dem die Schifffahrtsgesellschaft, die den Linienverkehr anbietet, niedergelassen ist.

6.4. Verwaltungsverfahren

Die Zollbehörden, bei denen der Antrag gestellt wurde, unterrichten die übrigen Zollbehörden auf der Route des Verkehrsdienstes. Der Antragsteller ist dazu nicht verpflichtet.

Die Behörden auf der Route teilen innerhalb von sechzig Tagen, nachdem sie den Eingang dieser Notifizierung bestätigt haben, ihre Zustimmung oder ihre Ablehnung mit.

Lehnt ein Mitgliedstaat den Antrag ab, muss er dies begründen.

Geht keine Antwort ein oder wurde der Antrag nicht abgelehnt, erteilen die ersuchenden Behörden die Zulassung, die von den anderen betroffenen Mitgliedstaaten anerkannt wird. Eine in einem Land erteilte Zulassungsbescheinigung¹³ gilt daher automatisch für alle festgelegten Häfen, die das Schiff anläuft.

Für praktische Zwecke kann der „zugelassene Linienverkehr“ auf eigene Initiative hin beglaubigte Übersetzungen der Zulassungsbescheinigung in allen für den Dienst relevanten Sprachen erhalten.

6.5. Mit der Zulassung verbundene Verpflichtungen

Die Zulassungsbescheinigung ist auf dem Schiff mitzuführen und den zuständigen Zollbehörden auf Verlangen vorzulegen.

Ein Linienverkehr, für den eine Zulassung erteilt wurde, ist für die Schifffahrtsgesellschaft verbindlich.

Die Schifffahrtsgesellschaft hat die Zollbehörden, die die Zulassung erteilt haben, über alle Änderungen zu unterrichten, die Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung der Bewilligung oder ihren Inhalt haben könnten.

7. WECHSEL DES SCHIFFS

Damit der Status des Verkehrsdienstes leicht festgestellt werden kann, wird ein „zugelassener Linienverkehr“ für ein bestimmtes Schiff bewilligt, das auf einer festen Route eingesetzt wird. Wird das Schiff durch ein anderes ersetzt oder werden zusätzliche Schiffe für diesen Verkehr eingesetzt, hat die Schifffahrtsgesellschaft die ersuchenden Behörden zu unterrichten. In dieser Notifizierung sind die Namen der betroffenen Schiffe anzugeben. Die ersuchenden Behörden unterrichten dann die Zollbehörden der anderen Mitgliedstaaten, die in den Linienverkehr einbezogen sind. Ein Verfahren, das dem eines Neuantrags entspricht, ist nicht erforderlich.

¹³ Siehe Muster in Anhang II.

Auf praktischer Ebene muss die Zulassungsbescheinigung mit dem Namen des Schiffs geändert werden oder die ersuchenden Behörden müssen eine neue Bescheinigung ausstellen.

Dieses Verfahren gilt nur für den Wechsel von Schiffen. In anderen Fällen, beispielsweise wenn die angelaufenen Häfen geändert werden müssen, ist eine neue Zulassung zu beantragen.

8. ENTZUG DER ZULASSUNG

Die Zollbehörden können einen Nachweis dafür verlangen, dass der zugelassene Linienverkehr die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen einhält.

Stellen die Zollbehörden fest, dass die Bestimmungen über die zugelassenen Linienverkehre nicht eingehalten werden, so unterrichten sie unverzüglich alle betroffenen Zollbehörden.

Bei Entzug einer Zulassung unterrichten die ersuchenden Behörden die ersuchten Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten.

9. ZUGELASSENE LINIENVERKEHRE UND DRITTLÄNDER

Ein „zugelassenen Linienverkehr“ wird ausschließlich für Dienste zwischen Gemeinschaftshäfen (Häfen im Zollgebiet der Gemeinschaft mit Ausnahme von Freizonen des Kontrolltyps I) bewilligt.

Verkehrsdienste nach/von Ländern, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören, können keine „zugelassenen Linienverkehre“ sein. Werden im Rahmen dieser Dienste Gemeinschaftswaren zu einem Gemeinschaftshafen befördert, ist der Gemeinschaftscharakter dieser Waren nachzuweisen; andere Waren müssen einer zollrechtlichen Behandlung oder Bestimmung (beispielsweise Einfuhr oder Versand) zugeführt werden.

Ist ein Schiff, das in einem „zugelassenen Linienverkehr“ eingesetzt wird, infolge höherer Gewalt oder eines unvorhergesehenen Ereignisses gezwungen, eine Umladung auf hoher See vorzunehmen oder vorübergehend in einem Hafen eines Drittlands oder in einer Freizone des Kontrolltyps I in einem im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegenen Hafen anzulegen, so unterrichtet die Schifffahrtsgesellschaft unverzüglich die Zollbehörden der folgenden Häfen, die in dem betreffenden Linienverkehr angelaufen werden.

Treten neue Länder der Europäischen Union bei und werden so Teil des Zollgebietes der Gemeinschaft, erweitert sich entsprechend das Zollgebiet, in dem „zugelassene Linienverkehre“ möglich sind.

Es ist darauf hinzuweisen, dass für den Versand von Waren zwischen den Mitgliedstaaten der EU, den EFTA-Ländern und den Visegrad-Ländern¹⁴ das dem gemeinschaftlichen

¹⁴ Europäische Freihandelsassoziation: Mitglieder - Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein. Visegrad: Mitglieder - Ungarn, Polen, Tschechische Republik und Slowakische Republik. Diese Länder

Versandverfahren sehr ähnliche gemeinsame Versandverfahren Anwendung findet. Das gemeinsame Versandverfahren sieht jedoch weder „zugelassene Linienverkehre“ noch (vereinfachte) Versandverfahren für den Seeverkehr vor.

werden nach ihrem Beitritt zur Europäischen Union, der für den 1. Mai 2004 vorgesehen ist, die Regeln des gemeinschaftlichen Versandverfahrens anwenden.

ANHANG I

Rechtsvorschriften

Auszug aus der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹⁵

Artikel 313a

1. Unter Linienverkehr ist ein Seeverkehrsdienst zu verstehen, in dem die Schiffe regelmäßig Waren nur zwischen Häfen im Zollgebiet der Gemeinschaft befördern und ihre Herkunfts- und Bestimmungshäfen oder gegebenenfalls Zwischenhäfen nicht außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft oder in einer Freizone des Kontrolltyps I im Sinne von Artikel 799 in einem Hafen im Zollgebiet der Gemeinschaft liegen dürfen.
2. Die Zollbehörden können einen Nachweis für die Einhaltung der Bestimmungen über die zugelassenen Linienverkehre verlangen.

Stellen die Zollbehörden fest, dass die Bestimmungen über die zugelassenen Linienverkehre nicht eingehalten werden, so unterrichten sie unverzüglich alle betroffenen Zollbehörden.

Artikel 313b

1. Auf Antrag der Schifffahrtsgesellschaft, die den Linienverkehr festlegt, können die Zollbehörden des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet diese Schifffahrtsgesellschaft niedergelassen ist, im Einvernehmen mit den Zollbehörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten die Einrichtung eines Linienverkehrs genehmigen.
2. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a) die betroffenen Häfen,
 - b) die Namen der Schiffe, die in dem Linienverkehr verkehren, und
 - c) alle weiteren von den Zollbehörden verlangten Angaben, insbesondere den Fahrplan des Linienverkehrs.
3. Die Zulassung wird nur Schifffahrtsgesellschaften erteilt,
 - a) die in der Gemeinschaft niedergelassen sind und deren Bücher von den zuständigen Zollbehörden eingesehen werden können und
 - b) die keine schwerwiegenden oder wiederholten Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Linienverkehrs begangen haben und

¹⁵ Die hier angeführten Vorschriften wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 75/98 der Kommission vom 12. Januar 1998, Amtsblatt der Europäischen Union L 7 vom 13.1.1998, S. 3 eingeführt und wurden später geändert.

- c) die den zuständigen Behörden glaubhaft machen können, dass sie einen Linienverkehr im Sinne des Artikels 313a Absatz 1 betreiben und
 - d) die sich verpflichten, dass
 - auf den Seeverkehrsverbindungen, für die die Zulassung erteilt wird, kein in einem Drittland gelegener Hafen beziehungsweise keine Freizone des Kontrolltyps I im Sinne von Artikel 799 in einem im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegenen Hafen angelaufen wird und dass keine Waren auf hoher See umgeladen werden, und dass
 - die Zulassungsbescheinigung auf dem Schiff mitgeführt und den zuständigen Zollbehörden auf Verlangen vorgelegt wird.
4. Nach Eingang eines Antrags unterrichten die Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wird (nachfolgend: „ersuchende Behörden“), die Zollbehörden der anderen Mitgliedstaaten, in deren Gebiet die Häfen liegen, die in dem betreffenden Linienverkehr angelaufen werden (nachfolgend: „ersuchte Behörden“).

Die ersuchten Behörden bestätigen den Eingang des Antrags.

Die ersuchten Behörden teilen innerhalb von sechzig Tagen nach Eingang des Antrags ihre Zustimmung oder ihre Ablehnung mit. Eine Ablehnung ist zu begründen. In Ermangelung einer Antwort erteilen die ersuchenden Behörden die Zulassung, die von den anderen betroffenen Mitgliedstaaten anerkannt wird.

Die ersuchenden Behörden stellen die Zulassungsbescheinigung je nach Bedarf in einer oder mehreren Ausfertigungen nach dem in Anhang [II] festgelegten Standardmuster aus und unterrichten die ersuchten Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten. Jede Zulassungsbescheinigung trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die für alle Exemplare identisch ist.

- 5. Ein Linienverkehr, für den eine Zulassung erteilt wurde, ist für die Schifffahrtsgesellschaft verbindlich. Die Einstellung eines zugelassenen Linienverkehrs und die Änderung seiner Merkmale sind den ersuchenden Behörden von der Schifffahrtsgesellschaft mitzuteilen.
- 6. Die ersuchenden Behörden unterrichten die ersuchten Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten über die Rücknahme der Zulassung oder die Einstellung des Linienverkehrs. Über die Änderung des Linienverkehrs werden die ersuchten Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten von den ersuchenden Behörden unterrichtet.

Bei Änderung der in Absatz 2 Buchstabe a) vorgesehenen Angaben ist das Verfahren nach Absatz 4 anwendbar.

- 7. Ist ein unter Artikel 313a Absatz 1 fallendes Schiff infolge höherer Gewalt oder eines unvorhergesehenen Ereignisses gezwungen, eine Umladung auf hoher See vorzunehmen oder vorübergehend in einem Hafen eines Drittlands oder in einer Freizone des Kontrolltyps I im Sinne von Artikel 799 in einem im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegenen Hafen anzulegen, so unterrichtet die

Schiffahrtsgesellschaft unverzüglich die Zollbehörden der folgenden Häfen, die in dem betreffenden Linienverkehr angelaufen werden.

